



Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Anke Erdmann, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 20. Februar 2013

Staatssekretär

12. Sitzung des Bildungsausschusses am 14. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung des Bildungsausschusses hat die Abgeordnete Klahn darum gebeten, dass ich meine zu TOP 3 gemachten Ausführungen dem Bildungsausschuss auch noch einmal schriftlich zuleite; dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach:

Bislang wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte durch den Pflichtstundenerlass geregelt (aktuell gültige Fassung vom 19. Juli 2010). Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30. August 2012 anhand der Pflichtstundenregelung des Landes Baden-Württemberg entschieden, dass die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte durch Rechtsverordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung geregelt werden muss. Nach Auffassung des Gerichts verpflichten das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot den parlamentarischen Gesetzgeber, in grundlegenden Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Für die Umstellung der Erlassregelung auf eine Regelung im Verordnungsrang hat das Bundesverwaltungsgericht dem Land Baden-Württemberg eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2013/14 gewährt.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass auch in Schleswig-Holstein eine Pflichtstundenverordnung erlassen werden muss, die den geltenden Pflichtstundenerlass ersetzt.

Zu den Fragen der FDP-Fraktion:

- Wann beabsichtigt die Landesregierung die Verordnung zu erlassen?
 - Über das Haushaltsbegleitgesetz wurde als erster Umsetzungsschritt eine Ermächtigung für den Erlass einer Pflichtstundenverordnung in das Schulgesetz aufgenommen. Nach dem Inkrafttreten des Haushaltbegleitgesetzes wird mit der Erarbeitung der Pflichtstundenverordnung jetzt umgehend begonnen. Vor Erlass der Verordnung wird neben der Normenprüfung und Ressortbeteiligung eine Verbandsanhörung stattfinden, so dass die Verordnung voraussichtlich nicht vor dem Sommer 2013 erlassen werden kann.
- Plant die Landesregierung in der Verordnung Veränderungen gegenüber dem bestehenden Erlass vorzunehmen? Wenn ja, welche?
 - Es ist geplant, den geltenden Pflichtstundenerlass möglichst unverändert in Verordnungsform zu überführen. Wie bei jeder Überarbeitung werden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
- Sollen die Regelungen aus dem Pflichtstundenerlass vom 22.02.2010 aufgegriffen werden?
 - Nein.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dirk Loßack